

Abwasserentsorgungsbetrieb Samtgemeinde Uchte

Die Betriebsleitung

Samtgemeinde



[Abwasserentsorgungsbetrieb Samtgemeinde Uchte, Am Bahnhof 4, 31606 Warmen]

An alle
Gebäudeeigentümer mit
Kanalanschluss

Rathaus: Am Bahnhof 4, 31606 Warmen

Öffnungszeiten: Montag: 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Telefon: (05767)94148-0
Telefax: (05767)94148-3



[]

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Warmen,

73 60 60

im Januar 2014

Hinweise zur Einführung einer Grundgebühr bei der Veranlagung der zentralen Schmutzwassergebühr; Änderung der Niederschlagswassergebühr

Sehr geehrte Gebäudeeigentümerin, sehr geehrter Gebäudeeigentümer,

sicher haben Sie bei einem Blick auf Ihren diesjährigen Bescheid zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren und der Heranziehung zu den Vorauszahlungen für das laufende Jahr festgestellt, dass sich die Berechnung der Gebühren ab dem 01.01.2014 anders gestaltet.

Grundlage für die Berechnung der Abwassergebühren ist die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gewerbegebiet Kreuzkrug. Diese Satzungen wurden durch Beschlüsse des Rates der Samtgemeinde Uchte vom 30.09.2013 geändert. Hierüber wurde bereits in der Tagespresse berichtet. Sie können die vorgenannten Satzungen im Internet unter www.uchte.de und dann unter „Rathaus – Ortsrecht und Satzungen – Nr. 7 Abwasserentsorgung“ einsehen.

Mit den Satzungsänderungen wird für das Gebiet der Samtgemeinde Uchte für alle an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen bebauten Grundstücke eine Grundgebühr eingeführt. Durch die Einführung der Grundgebühr wird ein Teil der für die Unterhaltung der Abwassertransportsysteme und der Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Kosten auf alle Gebäudeeigentümer umgelegt. Diese sogenannten Fixkosten (z.B. Abschreibungen) fallen unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge an. Ähnliche Verfahren kennen Sie bereits aus Ihren Rechnungen der Strom-, Gas- und Wasserversorger.

Die bisher je Kubikmeter erhobene Schmutzwassergebühr wird jetzt in „Zusatzgebühr“ umbenannt. Sie wird von bisher 3,81 €/m³ auf 3,00 €/m³ gesenkt.

Die neu eingeführte Grundgebühr errechnet sich nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler. Maßgebend ist dabei der Wasserzähler des Wasserversorgers (Wasserverband Nienburg-Süd). Sind auf einem Grundstück mehrere (Haupt-) Zähler vorhanden, so errechnet sich die Grundgebühr aus der Summe der Nennleistungen der Wasserzähler. Die ggf. vorhandenen „Zweituhren“ (Gartenwasserzähler usw.) bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Grundgebühr beträgt für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss

bis qn 2,5	96,00 €/Jahr
bis qn 6	230,40 €/Jahr
bis qn 10	384,00 €/Jahr
bis qn 15	576,00 €/Jahr
bis qn 40	1.536,00 €/Jahr
bis qn 60	2.304,00 €/Jahr
bis qn 150	5.760,00 €/Jahr

Über 90 % der in der Samtgemeinde Uchte betroffenen Wasserzähler gehören zu der Kategorie mit der niedrigsten Grundgebühr. Der Nenndurchfluss Ihres Wasserzählers wurde uns von Ihrem Wasserversorger mitgeteilt. Insoweit muss von Ihnen nichts veranlasst werden.

Sofern auf Ihrem Grundstück ein größerer Wasserzähler vorhanden ist, um z. B. Feuerlöscheinrichtungen zu betreiben oder um die Viehversorgung in der Landwirtschaft sicher zu stellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Zählergröße zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Voraussetzung ist hier, dass die genannten Einrichtungen keinen Anschluss an das Abwassernetz haben. Ein entsprechender schriftlicher Antrag kann formlos beim Abwasserentsorgungsbetrieb eingereicht werden.

Wenn auf Ihrem Grundstück eine Hauswasserversorgung vorhanden ist oder Sie Wasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird bei der Berechnung der Grundgebühr die Größe des Wasserzählers zugrunde gelegt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die zugeführten Wassermengen zu messen.

Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres der Gebührenpflichtige, wie es z. B. bei dem Verkauf eines Grundstücks der Fall ist, wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Die Abrechnung der Zusatzgebühr erfolgt wie bisher nach der tatsächlich ermittelten Menge.

Weitere telefonische Auskünfte zur Einführung der Grundgebühr erhalten Sie bei Bedarf unter 05767-941480 und 05767-941481.

In der oben erwähnten Samtgemeinderatssitzung wurde außerdem eine Anhebung der Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser von bisher 0,55 €/m² auf 0,65 €/m² beschlossen. Diese Änderung tritt ebenfalls zum 01.01.2014 in Kraft und wird automatisch in den Gebührenbescheiden berücksichtigt. Die bisherige Gebühr war seit dem 01.01.2005 unverändert geblieben. Weitere telefonische Auskünfte zur Niederschlagswassergebühr erhalten Sie unter 05767/941488.

Informationen zu anderen Themen der Abwasserbeseitigung finden Sie im Internet unter www.uchte.de und dort unter „Rathaus / Öffentliche Einrichtungen / Abwasserentsorgungsbetrieb“.

Mit freundlichen Grüßen

